

Handreichung für gemeinsame Studienprogramme von Fachhochschulen und öffentlichen Universitäten

Wien, März 2024

Diese Handreichung dient als Hilfestellung bei der Einrichtung gemeinsamer Bachelor- und Masterstudienprogramme von Fachhochschulen und Universitäten. Im Fokus stehen organisatorische Herausforderungen bei der Entwicklung und Planung von gemeinsamen Studienprogrammen.

Besonderer Dank gilt den Mitwirkenden aus dem Hochschulbereich, die wesentliche Inhalte beigesteuert haben.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung IV/1, Universitäts- bzw. Hochschulplanung

Autorin Dr.ⁱⁿ Martina Lang

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

Wien, März 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an liane.lippsky@bmbwf.gv.at.

Inhalt

1 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.1 Akkreditierung – Fachhochschulen	5
2 Planungs- und Umsetzungsschritte	7
2.1 Akzeptanz und Bedarf.....	7
2.2 Kooperationsvertrag.....	7
2.3 Zeitplanung	8
3 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	11
4 Budgetplanung	12
5 Lehrkapazitäten und Lehrplanung.....	13
6 Personalkapazitäten: IT und Administration.....	15
6.1 Datenverwaltung – Datenaustausch	15
7 Empfehlungen der Stakeholder.....	17
8 Teach-Out-Regelung / Einstellung gemeinsamer Studienprogramme	21

1 Rechtliche Grundlagen

Für Universitäten ist die Kernbestimmung zur Durchführung gemeinsamer Studienprogramme in § 54d Universitätsgesetz 2002 – UG, für Fachhochschulen in § 3a Fachhochschulgesetz – FHG enthalten.¹ Es besteht weitestgehende Gestaltungsfreiheit bezüglich gemeinsamer Studienprogramme, wobei Universitäten nach dem Gesetz die leitenden Grundsätze sowie Studierendenrechte und -pflichten zu beachten haben. Sämtliche die Zusammenarbeit betreffende Punkte sowie die im Curriculum nach Partnern aufgeteilten Module (Lehrveranstaltungen, Studierenden-Praktika, u.Ä.) werden im Kooperationsvertrag vereinbart. Die rechtlich-administrative Zulassung wird im Kooperationsvertrag an einer der beteiligten Bildungseinrichtung vereinbart, Studierende sind damit automatisch an der Partnerinstitution zugelassen.

Bei der Planung eines gemeinsamen Studienprogrammes von Fachhochschule und Universität sollte im Hinblick auf die unterschiedlichen Studiengesetze (FHG und UG) besonders darauf geachtet werden, juristisch widerspruchsfreie Formulierungen und Vereinbarungen im Kooperationsvertrag zu treffen z.B. über die Aufnahme und Administration Studierender, die Weiterentwicklung des Curriculums und Qualitätssicherungsaspekte. Ein Informationsaustausch der Hochschulen über die rechtlich erforderlichen Planungsschritte und zu welchen Zeitpunkten diese an den kooperierenden Institutionen schlagend werden kann dabei helfen den Planungsprozess zeitlich besser aufeinander abzustimmen.

Akademischer Grad: Zulässige akademische Grade (und Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung) von Studiengängen an Fachhochschulen sind gemäß § 6 Abs. 2 FHG von der *Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria* (Board der AQ Austria) festzusetzen.

Auch bei gemeinsamen Studienprogrammen von Universitäten und Fachhochschulen hat das Board der AQ Austria den zu vergebenden akademischen Grad festzulegen.

¹ Weiterführende Information zu den (weiteren) Rechtsgrundlagen bietet die [Empfehlung zur Durchführung gemeinsamer Studienprogramme \(joint programmes\)](#) des BMBWF (11/2023).

Insbesondere zu beachten ist, dass sich

- die Partner/innen zunächst über den akademischen Grad, der verliehen werden soll, verständigen (Teil des Kooperationsvertrages).

Empfehlenswert ist,

- die Rücksprache über den beabsichtigten akademischen Grad mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), um eine Prüfung der Gesetzes-Konformität des akademischen Verleihungsgrades zu gewährleisten und mögliche bildungspolitische Bedenken auszuräumen.

Abschließend wird der akademische Grad samt Zusatzbezeichnung von der AQ Austria im Zuge des Akkreditierungsverfahrens geprüft und im Akkreditierungsbescheid festgesetzt. Die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister erteilt die Genehmigung.

Bei gemeinsamen Studienprogrammen ist es in der Praxis üblich, **einen von den im FHG normierten akademischen Graden² abweichenden Grad** festzulegen.

1.1 Akkreditierung – Fachhochschulen

Fachhochschulen unterliegen bei der Einrichtung gemeinsamer Studienprogramme einem Akkreditierungsverfahren der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria – AQ Austria. Dem Akkreditierungsantrag ist von Seiten der Fachhochschulen der gefertigte gemeinsame Kooperationsvertrag beizulegen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 - FH-AkkVO 2021). Verpflichtend nachzuweisende Kriterien für eine Akkreditierung sind in § 3 und § 8 FHG idGF festgelegt und beziehen sich u.a. auf Bedarfs- und Akzeptanzfaktoren (2.1 Akzeptanz und Bedarf) sowie den Nachweis der Finanzierung der Studienplätze. Die mittel- bis langfristig anvisierte Planung von Personalressourcen ist im Akkreditierungsantrag abzubilden. Dies betrifft u.a. die Verfügbarkeit und Planbarkeit des eigenen wissenschaftlichen Personals (Professorinnen und Professoren, externe Lehrbeauftragte), um die Durchführbarkeit und Kontinuität der Ausbildung sowie die

² Bei gemeinsamen Studienprogrammen von Fachhochschulen und Universitäten wäre ein derartiges Beispiel z.B. die Weglassung des fachhochschulsektorspezifischen Fächergruppenzusatzes.

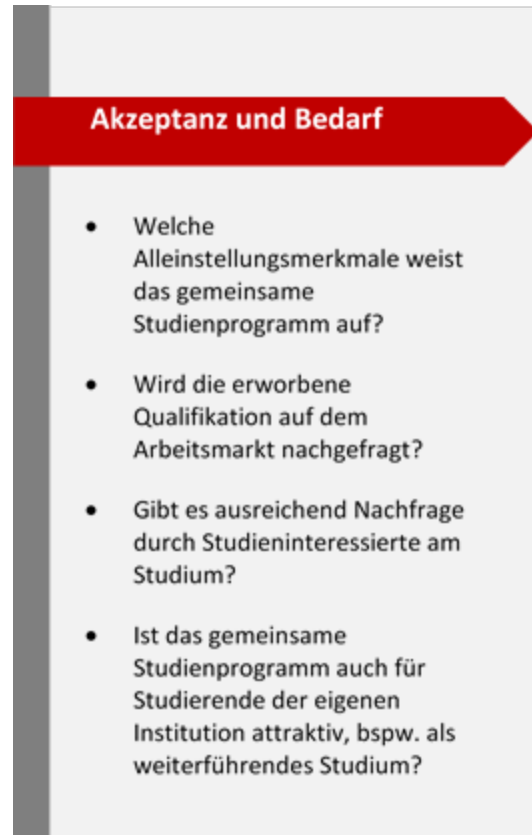
Qualität der Studierendenbetreuung zu gewährleisten. Auf Verwaltungsebene sollten verfügbare Kapazitäten, z.B. in den Studienprogramm-Sekretariaten, vorhanden sein.

Jede Akkreditierungsentscheidung des Boards der AQ Austria bedarf gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG idgF der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen des HS-QSG verstößt oder im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.

2 Planungs- und Umsetzungsschritte

2.1 Akzeptanz und Bedarf

In der gemeinsamen Findungs- und Konzeptionsphase **stehen Bedarfs- und Akzeptanzfaktoren** im Fokus. Für Fachhochschulen zählt es zu den Akkreditierungsvoraussetzungen, dass eine Bedarfs- und Akzeptanzerhebung für Fachhochschul-Studiengänge beigebracht wird (§ 8 Abs. 3 Z 9 FHG), diese wird im Zuge des Akkreditierungsverfahrens geprüft. **Alleinstellungsmerkmale** (ebenso Sichtbarkeit, Standortsicherheit) und das Aufgreifen **drängender Themen in Forschung und Gesellschaft** als Charakteristika des gemeinsamen Studienprogrammes sind in der inhaltlichen Planung von Vorteil. Der gemeinsame Mehrwert sowie die Erreichung der o.g. Zielsetzungen sind inhaltlich im Kooperationsvertrag abzubilden.



Akzeptanz und Bedarf

- Welche Alleinstellungsmerkmale weist das gemeinsame Studienprogramm auf?
- Wird die erworbene Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt?
- Gibt es ausreichend Nachfrage durch Studieninteressierte am Studium?
- Ist das gemeinsame Studienprogramm auch für Studierende der eigenen Institution attraktiv, bspw. als weiterführendes Studium?

2.2 Kooperationsvertrag

Wesentliche Punkte in **einem Kooperationsvertrag**, der bei gemeinsamen Studienprogrammen erstellt wird, beinhalten bspw. die **Darstellung eigener sowie gemeinsamer Aufgaben**. Die Studienprogrammleitungen von Universität und Fachhochschule verantworten alle Aufgaben der Bereiche der jeweils eigenen Institution. Planung, Organisation, Qualitätssicherung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen und Studienrecht liegen im Verantwortungsbereich des eigenen Hauses und unterliegen den für die Institution geltenden gesetzlichen, satzungsmäßigen Richtlinien, Verordnungen und Bestimmungen. Ebenso getrennt verantwortet werden Personal- und

Finanzierungsaspekte sowie technische und räumliche Zuständigkeiten (*Home-In und Home-Out Prinzip*).

Im Kooperationsvertrag sind gemeinsame Verantwortlichkeiten u.a. die Erstellung des Lehrprogramms sowie der Prüfungspläne, das Aufnahmeverfahren der Studierenden (Terminabstimmungen und Organisation) sowie gemeinsame Abstimmungen zu Angelegenheiten, die Informationen zum Studium für Interessierte betreffen, darzustellen (Kommunikation nach außen, Webauftritt o.Ä.).

2.3 Zeitplanung

Während der Planungsphase wird an **der Universität** frühzeitig eine **Arbeitsgruppe** eingerichtet, die die Entwicklung des gemeinsamen Curriculums begleitend unterstützt. Diese besteht aus den für die Umsetzung notwendigen Personen, bspw. Vertretungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren, des wissenschaftlichen Personals, der Studierenden. Auch an der **Fachhochschule** wird zeitgleich ein **Entwicklungsteam** gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 4 FHG eingesetzt. Beide Gremien begleiten den Planungs- und Entwicklungsprozess durchgängig und entwickeln das Curriculum gemeinsam. Kommunikations- und Abstimmungswege werden dadurch erleichtert. Im Idealfall sollten diese beiden Gremien eine übergeordnete Einheit für die Entwicklung und spätere kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienprogrammes bilden.

Während der gesamten Planungsphase sind Abläufe der eigenen sowie der jeweiligen Partnerinstitution zu koordinieren. Dies bezieht sich z.B. auf Termine und Fristen an der eigenen und der Partnerinstitution sowie bspw. auch auf Fristen und Termine der AQ Austria.

Erste Phase – Dauer 6 Monate: Findungsphase, gemeinsame Zielentwicklung, gemeinsame Arbeit an Modulen des Curriculums; Ausarbeitung des Curriculums bis Ende Februar des Jahres in dem das Studium starten soll, um Prozess auf universitärer Seite optimal vorzubereiten; Gemeinsame Erarbeitung eines Kooperationsvertrages; die genannten Schritte erfolgen vor der ersten Lesung des Curriculums durch den Senat der Universität.

Zweite Phase – Dauer ca. 30 Monate: Entwicklungs- und Entscheidungsprozess bis zum Start des Studienprogrammes inklusive Begutachtungsphase der AQ Austria und Lesungen des Universitätssenats

Phase 2 beinhaltet

- **An der Universität:** die Lesungen des gemeinsam entwickelten Curriculums
 - **An der Fachhochschule:** das Durchlaufen **des Akkreditierungsverfahrens durch die AQ Austria**, dieses kann **bis zu 9 Monaten** an Zeit in Anspruch nehmen.³
 - **Zwischen den Partnerinstitutionen:** Abstimmungs-, Informations- und Kommunikationsprozesse relevanter Organisationseinheiten und deren Vertretungen in kürzeren sowie längeren zeitlichen Abständen
-
- **Wichtig:** Das Verfahren zur Akkreditierung durch die AQ Austria muss vor der letzten Lesung an der Universität und der Veröffentlichungsfrist des Curriculums an der Universität abgeschlossen sein, da die Letztentscheidung des Universitätssenats nicht durch eine externe Behörde überstimmt werden darf. **Stichtag 30. Juni jedes Jahres.**
 - Für **den gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess** bis zum offiziellen Start eines gemeinsamen Studienprogrammes sind **mindestens 2, 5 bis 3 Jahre** einzuberechnen.



³ Die gesetzliche Entscheidungsfrist für Akkreditierungsverfahren beträgt gemäß § 25 Abs. 6 Z 2 HS-QSG idgF neun Monate.

In zeitlicher Hinsicht sollten **Überarbeitungsschleifen des gemeinsamen Curriculums**, bspw. nach den jeweiligen Lesungen des Senats an Universitäten, sowie im Zuge des **Akkreditierungsverfahrens**, das die Fachhochschulen betrifft, mitbedacht werden. An Universitäten **sind Termine der Sitzungen der Curricula-Kommission** zu beachten, die nach Universität und Bundesland divergieren. Zudem sind eventuelle Einspruchsfristen der Fakultäten zwischen den Lesungen und damit verbundene allfällige Nachverhandlungen und Nacharbeiten einzuberechnen. Eine Planung von Terminen und Fristen, beispielsweise für die **Bewerbungen der Studierenden oder für Aufnahmegespräche** vor dem erstmaligen Start des gemeinsamen Studienprogrammes, erleichtert ein akkordiertes Zeitmanagement.

3 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Der Kooperationsvertrag enthält die Verpflichtung der Partnerinstitutionen, die Qualitätssicherung (QS) des gemeinsamen Studienprogrammes zu gewährleisten.

Die Qualitätssicherung in gemeinsamen Studienprogrammen stellt die beteiligten Institutionen vor die zusätzliche Herausforderung, das neue Studienprogramm in ihr bestehendes Qualitätsmanagement (QM) zu integrieren und zugleich in Abstimmung mit der Partnerhochschule die speziellen Anforderungen des gemeinsamen Programmes zu berücksichtigen. **Spezielle Vereinbarungen und die Institutionalisierung eines regelmäßigen Austauschs über Belange der QS des gemeinsamen Studienprogrammes sind empfehlenswert.** Im Sinne der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bei gemeinsamen Studienprogrammen können **Sitzungen der Studienprogrammverantwortlichen vorgesehen werden, um sich zeitnah über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen auszutauschen (bspw. dargelegt im Kooperationsvertrag).** Ebenso können die Partnerinstitutionen Kriterien der QS in gemeinsamen Richtlinien festhalten; auch kann die Einrichtung einer schlank gehaltenen Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen beider Institutionen als sinnvoll erscheinen. Neben der klaren Regelung, welche Einrichtung welche Leistungsbereiche übernimmt, sind auch **Regelungen für den Umgang mit Konfliktfällen** sinnvoll.

An der Universität übernimmt die Leitung eines gemeinsamen Studienprogrammes die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung, bspw. durch Monitoring. An Fachhochschulen übernimmt in den meisten Fällen die Studiengangsleitung die Verantwortung für die QS im Rahmen des Qualitätsmanagements. Die Qualitätssicherung u.a. Evaluierung der Lehrveranstaltungen, spezifische Studierendenbefragungen sowie Studienabschlussbefragung wird von den jeweils für Qualitätssicherung zuständigen Abteilungen bzw. Organisationseinheiten durchgeführt.

4 Budgetplanung

Für Universitäten ist die Verhandlung des Budgets mit den Fakultäten ein wichtiger Faktor, davon hängt auch die Planung der Stunden der Studienprogrammleitung an Universitäten in einem gemeinsamen Studienprogramm ab. Idealerweise sollte eine curriculare Kooperation im Entwicklungsplan der Universität langfristig vorgedacht sein. Universitäten könnten so eventuell zusätzliche Mittel für das Globalbudget lukrieren.

Für Fachhochschulen muss ein Nachweis der Finanzierung als Akkreditierungsvoraussetzung vorgelegt werden. Die Finanzierung von FH-Studiengängen aus Bundesmitteln durch das BMBWF erfolgt grundsätzlich in Form der sog. Studienplatzfinanzierung, wobei der Bund 90 % der sog. Normkosten eines Studienplatzes übernimmt. Um eine Finanzierung durch das BMBWF zu erhalten, muss die FH eine entsprechende Vorhabensplanung vorlegen – entweder im Zuge der Ausschreibung zusätzlicher bundesfinanzierter Studienplätze oder über den Weg eines Antrags auf Umschichtung bereits bestehender geförderter Studienplätze aus anderen Studiengängen.

5 Lehrkapazitäten und Lehrplanung

Die mittel- bis langfristige Verfügbarkeit und Planbarkeit von Personal (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliches Personal, externe Lehrbeauftragte), das im gemeinsamen Studienprogramm tätig ist, ist im Sinne der Qualitätssicherung relevant. Faktoren, wie zeitlich begrenzte Funktionsperioden der Studienprogrammleitungen sowie eine langfristig gute Planbarkeit des Lehrpersonals (auch externe Lehrbeauftragungen), sollten an beiden Bildungseinrichtungen frühzeitig mitbedacht werden.

Studierendenperspektive

Aufnahme von Studierenden: Im Kooperationsvertrag ist der Prozess des Aufnahmeverfahrens, der Studiengebühren usf. zu strukturieren. Es ist eine gemeinsame Aufnahmekommission vorzusehen. Die vereinbarten Regelungen sind in der Akkreditierung darzulegen. Ebenso im Kooperationsvertrag geregelt werden sollte das gemeinsame Prozedere für den Fall, dass Bewerbungen für einen Studiengang zu gering wären.

Exemplarische Umsetzung einer formalen Meldung der Studierenden:

1.) **Fachhochschule:** Studierende werden zuerst an der Fachhochschule zugelassen⁴ → Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages → Bezahlung des Studienbeitrages

2.) **Universität:** übernimmt in Folge diese Studierenden in ihr System → Studierende sind nun **formal an beiden Bildungseinrichtungen** gemeldet (keine Mitbelegung).

- **Studienbeiträge:** Der Punkt Studienbeiträge ist in gemeinsamen Studienprogrammen deshalb zu klären, weil dies für Fachhochschul-Erhalter/innen meist Teil der Finanzierung ist. Gemäß § 2 Abs. 2 FHG dürfen Fachhochschulen Studienbeiträge in Höhe von 363,36 Euro pro Semester einheben. Die Mehrzahl der Erhalter macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es ist also vorab zu klären, ob

⁴ Auch andere Vorgangsweisen der Aufnahme Studierender von gemeinsamen Studienprogrammen sind üblich, wie beispielsweise, dass die formale Zulassung an der beteiligten Universität zuerst erfolgt.

auch in dem geplanten gemeinsamen Studienangebot Studienbeiträge eingehoben werden sollen oder ob eine alternative Finanzierungsmöglichkeit besteht.

- An der Universität wird erst nach Überschreiten der Regelstudienzeit (plus zwei Toleranzsemester) ein Studienbeitrag pro Semester fällig gestellt. Für den Umgang mit Überschreitungen der im gemeinsamen Studienprogramm vorgesehenen Semesteranzahl an der Universität, sollten entsprechende rechtskonforme Regelungen im Kooperationsvertrag getroffen werden. **Die Frage der Einhebung von Studienbeiträgen** muss zwischen den Partnerinstitutionen besprochen und entschieden werden, diese Frage **sollte jedenfalls im Kooperationsvertrag geregelt** werden.
- Der **ÖH-Beitrag** ist in gemeinsamen **Studienprogrammen pro Semester jeweils nur einmal** zu entrichten.
- **Praktika:** Das FHG sieht ein verpflichtendes Praktikum in Bachelorstudiengängen⁵, nicht jedoch obligatorisch in Masterstudiengängen vor. In einem gemeinsamen Masterstudienprogramm von Universität und Fachhochschule entscheiden demnach die beteiligten Bildungseinrichtungen gemeinsam, ob ein Praktikum im Curriculum festgelegt werden soll. Der **Kooperationsvertrag sollte jedenfalls Regelungen zu allfälligen (verpflichtenden) Praktika enthalten**, um die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen von Universitäten und Fachhochschulen diesbezüglich widerspruchsfrei abzubilden. Im Kooperationsvertrag sind u.a. die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen, die Lerninhalte und der Workload sowie die Betreuung durch und die Einbindung in den Studiengang festzulegen.
- **Abbruch (Schließen) des Studiums durch Studierende:** Wird das Studium an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen geschlossen, so ist im Kooperationsvertrag zu regeln, dass dies gleichzeitig zur Schließung des Studiums an beiden Partnerinstitutionen führt. Derartige Regelung werden bspw. auch im Ausbildungsvertrag, den die Studierenden mit der Fachhochschule eingehen, festgehalten.

⁵ FHG § 3 Abs. 1 Z 3.

6 Personalkapazitäten: IT und Administration

Der IT-Bereich betrifft zum einen die Administration (u.a. Austausch von Details zu Lehrveranstaltungen, Einzelleistungen von Studierenden innerhalb eines Curriculums). Zum anderen sind Aufgaben der IT relevant, die direkt die Studierenden betreffen. Dazu zählen E-Learning und Online-Prüfungs-Plattformen, der Zugang zu Videokonferenzsystemen u.V.m. Je nachdem, ob die Datensynchronisation über definierte Schnittstellen und Prozesse abläuft oder manuelle Einpflegungen und Eingaben durch Personal notwendig sind, sind entsprechende Ressourcen (Expertise, zusätzliches Personal, Mehraufwand) einzuplanen. **Ein möglichst rascher Einbezug der IT bereits während des gemeinsamen Planungsprozesses ist zu empfehlen.** Zwischen den IT-Abteilungen und der Administration (Studierendenadministration, Sekretariate) kann ein Informationsaustausch schon während der Planungsphase eines gemeinsamen Studienprogrammes angedacht werden. **In einem gemeinsamen Studienprogramm ist im Bereich Administration mit zusätzlichem Arbeitsaufwand zu rechnen,** beispielsweise aufgrund des Aufnahmeverfahrens oder erhöhter Nachfrage nach Information. In der Planung sollten **Personalaufstockungen** im Bereich Administration mit Blick auf die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung mitbedacht werden.

6.1 Datenverwaltung – Datenaustausch

In gemeinsamen Studienprogrammen sind **Studierendendaten** (Zulassung, Meldung und Fortsetzung, usw.) jeweils **getrennt nach Fachhochschule und Universität in die Datenverwaltungssysteme einzupflegen.** Zum Austausch von Prüfungsdaten bei **gemeinsamen Studienprogrammen** kann AHESN - Austrian Higher Education Systems Network⁶ genutzt werden.

AHESN kann beispielsweise für den Prüfungsdatenaustausch im Hinblick auf das Überprüfen von „Voraussetzungsketten“ relevant sein. Basis ist ein gemeinsamer

⁶ Verankert im Bildungsdokumentationsgesetz (§11) - BilDokG 2020

Identifizier, dieser kann bei gemeinsamen Studienprogrammen von Universitäten und Fachhochschulen z.B. die Studienkennzahl der Universität sein. Sofern die im Curriculum entwickelten Module getrennt nach Institution („gekapselt“) gestaltet werden, ist der Prüfungsdatenaustausch in diesem Kontext möglicherweise weniger relevant. AHESN sollte den Studierendenaufwand jedenfalls dahingehend erleichtern, dass Studierende ihre Prüfungsleistungen nicht an beiden Bildungseinrichtungen jeweils separat nachzuweisen haben.

7 Empfehlungen der Stakeholder

- **Planungsprozess:** eher auf **Themen- sowie Zielgruppenebene und übergreifend denken** als auf der Ebene der Organisationslogiken; **IT an „Tag 1“ miteinbinden; frühzeitiges Durchführen eines Stakeholder-Mappings in der Planungsphase**, um Personen, die an Schnittstellen einer Kooperation arbeiten, besser sichtbar zu machen und die Kontinuität des Studienprogrammes sicherzustellen.
- **Zeitplanung:** um den Prozess auf universitärer Seite zu starten, **ist die Ausarbeitung des finalen Curriculums bis Februar des Jahres, an dem das Studienprogramm starten soll**, ratsam.
- **Pragmatismus im Entwicklungsprozess:** ein pragmatischer Zugang hilft den Prozess leichter zu akkordieren; so kann beispielsweise die Einrichtung einer zusätzlichen gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Entwicklungsteam von Fachhochschulen durch Unterstützung des Senats an Universitäten überlegt werden.
- Laufender und frühzeitiger **Miteinbezug der Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten** beider Institutionen
- Vermeidung rechtlicher Hürden bereits im Kooperationsvertrag: durch **rechtskonforme Formulierungen, die weder den für die Universität noch für die Fachhochschule geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen**.
- Festlegung der jeweils anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung im Kooperationsvertrag
- Akademischer Grad: Kooperationspartner/innen können ein frühzeitiges Ansuchen um Festlegung des gemeinsamen akademischen Grades („Titel“) an das Board der AQ Austria richten. Entsprechende Fachabteilungen an Universitäten können zur Unterstützung dieses Prozesses hinzugezogen werden.
- Alltägliche Arbeitsabläufe und Personalressourcen: in gemeinsamen Studienprogrammen entsteht **zusätzlicher Arbeitsaufwand für das Verwaltungspersonal**. Die administrativen Personalressourcen sind in der Akkreditierung abzubilden.
- An Bildungseinrichtungen können **im IT-Bereich** große Unterschiede hinsichtlich der Personalressourcen vorliegen. In gemeinsamen Studienprogrammen fallen **zusätzliche Arbeiten für die IT beider Institutionen** an. Das Treffen von Entscheidungen, ob Softwarelösungen intern entwickelt oder von einem Anbieter extern zugekauft werden (*Make-or-Buy*) sind in der Planung mitzubedenken. Die

Planung sollte **organisatorisch so einfach wie möglich** ausgestaltet sein, auf technischer Ebene ist **Kompromissbereitschaft in der Umsetzung** von Vorteil.

- Eine Implementierung bzw. die **Teilnahme an AHESN** wird aus Sicht der Stakeholder befürwortet, um den Austausch von Daten (unter Einhaltung der DSGVO) in gemeinsamen Studienprogrammen und damit **Abläufe zu erleichtern**.

Kommunikation, Organisationsstruktur, Vertrauenskultur

- Austausch über bzw. **vertraut werden mit Spezifika der juristischen Fachrechtssprachen sowie unterschiedlichen Regelungen von Fachhochschule und Universität**
- **Terminologie als Sprachressource:** Explizite Terminologie (z.B. Fach- und Verwaltungssprache, Bedeutungsinhalte, unterschiedliche Definitionsrahmen) beider Bildungseinrichtungen im Prozessverlauf aufbauen, um rasche Klarheit hinsichtlich des Verstehens zu erlangen und Missverstehen vorzubeugen.
- **Schlagwortartige Verschriftlichung von Entwicklungsschritten der Curricula von Universität und Fachhochschule** zur Erleichterung, damit der Übersetzungsprozess und das Finden einer gemeinsamen Basis gelingen kann.
- **Unterschiedliche „Kulturen“ von Universitäten und Fachhochschulen nutzenstiftend für Studierende und Disziplin zusammenbringen – eine Brücke dazu ist die Kommunikation und die Terminologie.**

„berufsbegleitendes Studium“

Exemplarisches Beispiel für Verständniszugänge anhand des Begriffes „berufsbegleitend studieren“

Universitäten richten sich in ihrem Verständnis des berufsbegleitenden Studierens stärker an der uniko Definition aus. Das **Begriffskonzept eines berufsbegleitenden Studiums ist sektorenspezifisch** und unterscheidet sich an FH von einem Vollzeitstudium.

Bei gemeinsamen Studienprogrammen richtet sich die Erwartungshaltung von Studierenden möglicherweise stärker an der Umsetzung eines berufsbegleitenden Studiums nach Fachhochschulvorbild aus. **Auch das zugrunde gelegte definitorische Verständnis ist in Kooperationen relevant.**

- **Herausbilden eines gemeinsamen Verständnisses:** Das Verständnis über ein „Studienprogramm als gemeinsames Produkt“ unterliegt ebenso einem Prozess und festigt sich im Zeitverlauf.
- Respektvolles Miteinander
- **Semesterbeginn: die Koordination der unterschiedlichen Zeiten des Semesterbeginns** (an FH nicht einheitlich, häufig bereits im September, Universität im Oktober) **betrifft neben den Studierenden den administrativen Bereich.** Eine mögliche Lösung wäre, wie an den jeweiligen Institutionen üblich mit dem Unterricht zu starten; *z.B. die Fachhochschule beginnt im September, die Universität im Oktober.*
- **Erwartungen an Studierende aus Sicht Fachhochschule und Universität:** Studierende müssen in die „neue Kultur“ der jeweiligen Institution erst „hineinwachsen“, dies gilt umso mehr für internationale Studierende. Damit für Studierende diese Transition und das Bewegen in den unterschiedlichen „Kulturen“ der Bildungseinrichtungen erleichtert wird, könnten unterschiedliche Kommunikationsmittel unterstützend überlegt werden (schriftlich, im Rahmen der Lehre, Welcome Days, Tutorinnen und Tutoren o.Ä.).
- **Studierbarkeit:** Aspekte der Studierbarkeit sind bspw. räumliche Verfügbarkeiten, das Einkalkulieren von Zeit- und Wegstrecken sowie die Terminabstimmung von Lehrveranstaltungen im Sinne des berufsbegleitenden Studierens. Der Punkt Studierbarkeit ist im Zuge der Akkreditierung von Fachhochschulen darzulegen.
- Informationen zum gemeinsamen Studienprogramm sollten mindestens ein Jahr vor dem geplanten Start des Studiums für Interessierte zugänglich sein (Onlineauftritt etc.).
- **Prüfungslast:** die Koordination und **Darstellung der Verteilung der Prüfungslast** in gemeinsamen Studienprogrammen ist **an späterer Stelle im Planungs- und Umsetzungsprozess relevant.**
- **Verpflichtende Lehrveranstaltungsevaluierung** getrennt nach Bildungseinrichtung für neue gemeinsame Studienprogramme jedes Semester (wünschenswert)

- **Gemeinsame Evaluierung im Sinne der Qualitätssicherung:** Da Rückmeldungsinstrumente an Fachhochschulen anders als an Universitäten gestaltet sind, bedarf es einer Klärung, wie diese in bereits bestehende Prozesse der Qualitätssicherung zu integrieren sind. **Überlegungen zu gemeinsam entwickelten Rückmeldungsinstrumenten werden zu einem späteren Zeitpunkt im Studienprogrammverlauf als sinnvoll erachtet.** Ähnlich wie es bei dualen Studiengängen (Kooperation von Hochschulen und Unternehmen) bereits üblich ist, ist ein Zusammenlegen von Evaluierungen eines gemeinsamen Studienprogrammes denkbar. Mittels exemplarischer Befragungen zur Wahrnehmung einer solchen Studienform aus Studierendensicht könnte so zur Qualitätssicherung des gemeinsamen Studienprogrammes beigetragen werden.
- **Voraussetzung und Zugangsfristen zum Studium:** Gemeinsame Planung im Hinblick auf das akademische Studienjahr, die Aufnahmezeiten und Zulassung.
- **In gemeinsamen Studienprogrammen am Aufbau gemeinsamer Forschung arbeiten**

8 Teach-Out-Regelung / Einstellung gemeinsamer Studienprogramme

Im Falle der Einstellung des gemeinsamen Studienprogrammes durch die Bildungseinrichtungen, muss **laut § 54d Abs. 3 UG für Universitäten und § 3 Abs. 2 Z 10 FHG für Fachhochschulen** gewährleistet sein, dass den Studierenden der **Abschluss des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist** ermöglicht wird. **Sie muss jedenfalls die Studiendauer zuzüglich zwei Semester umfassen, wobei die Finanzierung der Phase des Auslaufens gesichert sein muss.**

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

+43 1 531 20-0

ministerium@bmbwf.gv.at

bmbwf.gv.at